

INFORMATION ZUR DIVIDENDE IN FORM EINER STEUERLICHEN EINLAGENRÜCKZAHLUNG

Disclaimer

conwert Immobilien Invest SE („conwert“ oder die „Gesellschaft“) möchte mit dieser Information über bestimmte Aspekte nach österreichischem Steuerrecht für in Österreich ansässige natürliche Personen, die Aktien der conwert im Privatvermögen halten, informieren. Steuerrechtliche Aspekte für in Österreich ansässige juristische Personen sowie natürliche Personen, die Aktien der conwert im Betriebsvermögen halten, werden nicht berücksichtigt. Auch steuerrechtliche Folgen der Dividendenausschüttung an nicht in Österreich steuerlich ansässige juristische oder natürliche Personen sind nicht behandelt.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen als allgemeine Orientierungshilfe zu verstehen sind, daher auch nicht rechtlich verbindlich sind und auch keine vollständige und umfassende Information oder Rechtsberatung bzw. Steuerberatung hinsichtlich der Dividendenausschüttung bieten. Insbesondere können der Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien der conwert sowie das Beteiligungsausmaß für die steuerlichen Auswirkungen der Dividendenausschüttung relevant sein. Den Aktionären wird daher empfohlen, hinsichtlich der bei ihnen im Einzelnen eintretenden steuerlichen Folgen der Dividendenausschüttung eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

1. INFORMATIONEN ZUR DIVIDENDENAUSCHÜTTUNG

In der am 13. Juni 2017 stattfindenden 16. ordentlichen Hauptversammlung der conwert werden die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat von conwert der Hauptversammlung die Beschlussfassung zur Ausschüttung einer Dividende aus dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 0,48 € (achtundvierzig Eurocent) je Aktie vorschlagen.

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft 509.531.065 € und ist in 101.906.213 Stückaktien zerlegt, von denen jede am Grundkapital im gleichen Ausmaß beteiligt ist. Die Gesellschaft verfügt über keine eigenen Aktien.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung in der Hauptversammlung soll die Dividende am 20. Juni 2017 über die UniCredit Bank Austria AG als Zahlstelle der conwert durch die depotführenden Kreditinstitute an die Aktionäre ausgezahlt werden.

2. QUALIFIKATION ALS EINLAGENRÜCKZAHLUNG OHNE KEST-ABZUG

Grundsätzlich kann eine unternehmensrechtliche Gewinnausschüttung aus steuerlicher Sicht als „echte“ Gewinnausschüttung oder als Einlagenrückzahlung qualifiziert werden.

Steuerlich ist eine aus dem Bilanzgewinn 2016 getätigte Gewinnausschüttung aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen als Einlagenrückzahlung, nicht aber als „echte“ Gewinnausschüttung zu qualifizieren.

Wesentliche Folge einer Einlagenrückzahlung für Aktionäre der conwert ist, dass für in Österreich ansässige natürliche Personen, die Aktien der conwert im Privatvermögen halten, keine 27,5 %-ige Kapitalertragsteuer (KESt) abzuziehen ist. Die Dividende von 48 Eurocent je Aktie wird somit brutto für netto, d.h. ohne Kapitalertragsteuerabzug, an den Aktionär ausbezahlt.

Grundsätzlich löst eine Einlagenrückzahlung als steuerneutraler Vorgang für in Österreich ansässige natürliche Personen mit Aktien im Privatvermögen keine Steuerpflicht aus. Die Einlagenrückzahlung vermindert allerdings die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien und stellt somit eine fiktive Veräußerung dar. Erst wenn die Summe der Einlagenrückzahlungen die Anschaffungskosten überschreiten, kann es zu einer Besteuerung auf Aktionärssebene kommen.

Eine Ertragsteuerpflicht kann sich für einen in Österreich ansässigen Aktionär mit Aktien im Privatvermögen daher grundsätzlich nur dann ergeben, wenn die Summe der Einlagenrückzahlungen insgesamt die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien übersteigt. In diesem Fall wird in Höhe des übersteigenden Betrages ein steuerlicher Veräußerungsgewinn gesetzlich fingiert. Die konkrete Steuerpflicht hängt dann davon ab, wann die Aktien entgeltlich angeschafft wurden, welches Beteiligungsausmaß vorliegt und wann die Aktien „veräußert“ werden. Als (fiktiver) Veräußerungszeitpunkt gilt bei einer Einlagenrückzahlung jener Zeitpunkt, zu dem die die Einlagenrückzahlung auslösende Entscheidung getroffen wurde, somit der Tag der Hauptversammlung.